



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Graphologische Gutachten und Bewerbungen

Im Bewerbungsverfahren werden verschiedene Einstellungsprüfungen verwendet, unter anderem auch graphologische Gutachten. Solche Gutachten sind besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 lit. b Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) und dürfen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen erstellt werden.

1 Voraussetzungen

Die betroffene Person muss über die Erstellung eines graphologischen Gutachtens informiert werden. Die Begutachtung darf nur mit ihrer Einwilligung erfolgen. Wird bei der Stellenausschreibung eine Handschriftenprobe verlangt, um ein graphologisches Gutachten zu erstellen, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2 Zweckbindung

Die Beurteilung dient dem Zweck, die Eignung einer Person für die ausgeschriebene Stelle abzuklären. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn sie zur Zweckerfüllung geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 IDG). Graphologische Gutachten sind deshalb auf die Bewerberinnen und Bewerber zu beschränken, die in die engere Auswahl kommen.

Die Ergebnisse des graphologischen Gutachtens sind nur im Rahmen des vorbestimmten Zwecks zu verwenden, also der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Sollen sie für einen anderen Zweck verwendet werden, braucht es die Einwilligung der betroffenen Person (§ 9 Abs. 1 IDG).

Im gesamten Bewerbungsverfahren sind keine Daten zu bearbeiten, die keinen Zusammenhang mit der möglichen Anstellung aufweisen, wie Daten über die Intimsphäre, Zugehörigkeit zu politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen.

Die Person, die das graphologische Gutachten erstellt, ist nicht auf die gesamten Bewerbungsunterlagen angewiesen. Es sind ihr nur die notwendigen Daten zu übermitteln, das heisst die Handschriftenprobe sowie eventuell die Personalien.

3 Auskunftsrecht

Den betroffenen Personen kommt ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Ergebnisse der Begutachtung zu (§ 20 Abs. 2 IDG). Sie haben auch Anspruch auf eine Kopie des Gutachtens. Die Einsicht kann nur aus überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verweigert oder eingeschränkt werden (§ 23 IDG), beispielsweise kann der Name der begutachtenden Person abgedeckt werden.

4 Aufbewahrung

An die Aufbewahrung graphologischer Gutachten sind qualifizierte Anforderungen zu stellen. Sie müssen in einem verschlossenen Umschlag im Personaldossier aufbewahrt werden. Das Personaldossier ist besonders gesichert aufzubewahren. Gutachten, die nicht mehr relevant sind, sind zu vernichten (§ 5 Abs. 3 IDG). Dies ist bei nicht berücksichtigten Bewerbenden der Fall, sobald allfällige Rechtsmittelfristen verstrichen oder ein endgültiger Entscheid der Rekursinstanzen ergangen ist.

V 1.5 / Mai 20232